OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000829/17/JK**

Datum: **Linz, 28. August 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 15.10.2025, GZ: BHEF/925050000588/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 750 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.10.2025, GZ: BHEF/925050000588/25, wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden), zu Spruchpunkt 3. gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden), zu Spruchpunkt 4. gemäß § 38 Abs 3 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 375 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) und zu Spruchpunkt 5. gemäß § 38 Abs 1 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit nicht dafür gesorgt, dass jeder Katze ein eigener Rückzugsbereich zu Verfügung steht. Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.

2. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit drei Hunde und acht Katzen auf engem Raum gehalten. Aufgrund der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und des gezeigten Verhaltens waren einzelne Katzen in Bezug auf ihre Anpassungsfähigkeit überfordert.

3. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit einem grünen Leguan kein ausreichendes Wasserbecken zur Verfügung gestellt. Das Wasserbecken war völlig ausgetrocknet, wodurch dem grünen Leguan keine Bademöglichkeit zur Verfügung stand.

4. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit fünf Hühnern, welche Sie im Garten gehalten haben, kein sauberes Wasser zur Verfügung gestellt. Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

5. Datum/Zeit: 04.11.2024, 10:00 Uhr – 04.11.2024, 11:00 Uhr
   Ort: C-Straße

Sie haben am angeführten Ort zur angeführten Zeit einem Huhn ungerechtfertigt Schmerzen zugefügt, da Sie es trotz Anzeichen einer Verletzung nicht ordnungsgemäß versorgt haben, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Das Huhn wies zum Zeitpunkt der Kontrolle eine deutliche Lahmheit auf und war nicht versorgt worden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. Anlage 1, Pkt. 2. Abs. 3 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024
2. § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004
3. Anlage 3, Pkt. 3.2.4. der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024
4. § 17 Abs. 4 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004
5. § 5 Abs. 1 u. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, iVm § 15 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.12.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 21.04.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

I.5. Mit Eingabe vom 05.05.2026 erstattete die Bf ein ergänzendes Vorbringen samt Urkundenvorlage.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzend von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Bf sowie ihr Ehegatte und die einschreitende Amtstierärztin als Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 04.11.2024 wurde an der damaligen Wohnadresse der Bf in C-Straße, von ca. 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr eine unangekündigte tierschutzrechtliche Nachkontrolle unter anderem durch die Amtstierärztin der belangten Behörde durchgeführt.

Im Kontrollzeitpunkt war die Bf Halterin von zumindest sechs Katzen, konkret der Katzen mit den Rufnamen D__, E__, F__, G__, H__ und I__, eines grünen Leguans und von fünf Hühnern. Zudem hat sie im Zeitpunkt der Kontrolle weitere drei Katzen und drei Hunde in ihrer Wohnung gehalten im Sinne von verwahrt und konnte bei der Kontrolle auch eine Wasserschildkröte und eine Geldstirnamazone vorgefunden werden. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass nicht für jede der sechs Katzen der Bf eine eigene Rückzugsmöglichkeit vorhanden war, da den sechs Katzen zum Kontrollzeitpunkt insgesamt lediglich vier Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Darüber hinaus war im Kontrollzeitpunkt die Anpassungsfähigkeit der Katzen G__ und D__ überfordert.

Weiters wurde bei der ggst. Kontrolle festgestellt, dass das Wasserbecken im Terrarium des grünen Leguans völlig ausgetrocknet war und den von der Bf gehaltenen Hühnern kein sauberes Wasser zur Verfügung stand. Zudem wies ein Huhn im Kontrollzeitpunkt eine hochgradige Lahmheit auf und war nicht entsprechend versorgt, wodurch dem Huhn Schmerzen zugefügt wurden.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 700 Euro und kein relevantes Vermögen. Mit Ausnahme der offenen Strafzahlungen bei der belangten Behörde hat die Bf keine Schulden und ist sorgepflichtig für fünf Kinder. Hinsichtlich der Bf scheinen im Tatzeitpunkt 21 rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des TSchG auf, wobei eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen Punkt 2. Abs 3 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, eine Bestrafung wegen Übertretung des § 13 Abs 3 TSchG, eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen Punkt 3.2.4. der Anlage 3 der 2. Tierhaltungsverordnung und drei Bestrafungen wegen Übertretung des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG erfolgten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin enthaltenen Kontrollbericht der Amtstierärztin vom 04.12.2024 samt Lichtbildern, der Beschwerde und den von der Bf ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie aus den Aussagen der Bf und der einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Zur Haltereigenschaft der ggst. Tiere gab die Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass sie Halterin der Katzen D__, E__, F__, G__ und H__ sowie des grünen Leguans und der fünf Hühner im Kontrollzeitpunkt war. Zudem führte sie aus, dass die Sphynxkatze I__ die Katze ihres Ehegatten sei, sie die Katze ihres Ehegatten jedoch auch füttere, das lasse sich in einem gemeinsamen Haushalt auch nicht vermeiden. Das heiße, wenn I__ ein Futter brauche, dann füttere die Bf diesen natürlich. Und sie habe ihn auch rein und raus gelassen, wenn er raus gewollt habe, da I__ ein Freigänger sei. Ihr Mann sei für die medizinischen Belange der Katze I__ zuständig gewesen, aber auch beim Reinigen der Toiletten und so hätten sie sich abgewechselt. Die Bf habe jetzt nicht sehr viel mit ihm gespielt oder sich

abgegeben, da die Katze eher zurückhaltend gewesen sei, aber wenn die Katze etwas gebraucht habe, dann habe sie sich natürlich auch um diese Katze gekümmert. Richtig sei auch, dass sie für I__ eine Heizdecke in sein Körbchen gelegt habe. Dass die Bf die Katze I__ füttere, wurde auch von ihrem Ehegatten bestätigt und gab dieser weiters an, dass die Bf die Katze natürlich auch streichle.

Gemäß § 4 Z 1 TSchG ist unter dem Begriff „Halter" jene Person zu verstehen, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat (vgl. auch VwGH 27.03.2015, 2013/02/0005). Das Vorliegen einer Haltereigenschaft iSd § 4 Z 1 TSchG ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes etwa dann zu bejahen, wenn der Betreffende die Tiere täglich gefüttert und sich um diese gekümmert hat (Hinweis E 18. Dezember 2009, 2008/02/0373). Haltereigenschaft liegt auch dann vor, wenn jemand Tiere überwiegend betreut, füttert und somit in seiner Obhut hat (Hinweis E 18. Dezember 2009, 2008/02/0382). Die Haltereigenschaft erfordert demnach eine Nahebeziehung zum Tier selbst, die in einem Verhältnis der Verantwortlichkeit für das Tier oder der Versorgung des Tieres ihren Ausdruck findet. Diese spezifische Nahebeziehung kann etwa aus Füttern, Ausmisten, Ausführen oder Ähnlichem bestehen; sie muss jedenfalls zum Tier selbst gegeben sein (vgl. VwGH 01.10.2029, Ra 2018/02/0321; 27.04.2012, 2011/02/0283). Da die Bf die Katze I__ füttert, ihn in die Wohnung raus- und reinlässt, dessen Toiletten reinigt und auch mit ihm spielt bzw. sich mit ihm abgibt, ist auch sie Halterin der Katze I__.

Die Bf räumte in der mündlichen Verhandlung weiters ein, dass es richtig sei, dass im Kontrollzeitpunkt das Wasserbecken des Leguans ausgetrocknet gewesen sei und die Hühner kein sauberes Wasser hatten. Im Übrigen ergibt sich dies auch zweifelsfrei aus den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern zur ggst. Kontrolle.

Dass den zumindest sechs von der Bf im Kontrollzeitpunkt gehaltenen Katzen nicht ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung standen, ergibt sich aus der Aussage der als Zeugin einvernommenen Amtstierärztin. Diese gab an, dass grundsätzlich ein Kratzbaum als Rückzugmöglichkeit zählen würde, wenn dieser nicht komplett einsichtig sei. Bei einem Körbchen komme es aus fachlicher Sicht darauf an, wo das Körbchen stehe. Wenn das Körbchen z. B. auf dem Sofa stehe, hier andere Tiere oder Menschen Zugang hätten und es rundherum „sehr zugehe", dann wäre dies natürlich auch keine adäquate Rückzugsmöglichkeit. Wenn das Körbchen erhöht ohne direktem Zugang zu anderen Tieren und Menschen stehe, dann würde dies ausreichen. Im Kontrollzeitpunkt seien aus fachlicher Sicht nur für drei Katzen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten vorhanden gewesen und dabei sei bereits eine Rückzugsmöglichkeit fraglich. Über Vorhalt von Lichtbildern durch den Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung führte die Amtstierärztin weiters aus, dass von den vier vorgezeigten Rückzugsmöglichkeiten lediglich eine Rückzugsmöglichkeit, nämlich jene mit der rostroten bzw. gefleckten Decke, eine geeignete Rückzugsmöglichkeit darstellen könnte, auch wenn dies wieder fraglich

sei, da sie sich direkt neben dem Sofa befinde und die Zeugin diese Rückzugsmöglichkeit bei der ggst. Kontrolle auch nicht gesehen habe. Wenn man nun auch diese Rückzugsmöglichkeit zugunsten der Bf als ausreichend wertet, liegen vier Rückzugsmöglichkeiten für sechs Katzen vor, sodass nicht jeder Katze ein eigener Rückzugsbereich zur Verfügung stand. Selbst wenn man – wiederum zugunsten der Bf – nicht davon ausgeht, dass sie auch Halterin der Katze I__ ist, wären im Kontrollzeitpunkt vier Rückzugsmöglichkeiten für fünf Katzen vorhanden gewesen, sodass wieder nicht jeder Katze eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung gestanden ist. Diesbezüglich gab die Zeugin auch an, dass gesetzlich nicht definiert sei, wie viele Rückzugsmöglichkeiten für eine Katze erforderlich seien, aus fachlicher Sicht sei für eine Katze mindestens eine Rückzugsmöglichkeit erforderlich. Wenn man noch die eine oder andere Reservemöglichkeit hätte, wäre dies natürlich für das Wohlbefinden noch besser.
Zu den von der Bf mit Eingabe vom 05.05.2026 ergänzend vorgelegten Lichtbildern von Rückzugsmöglichkeiten ist festzuhalten, dass diese Lichtbilder laut Datierung vor oder nach der ggst. Kontrolle angefertigt wurden und somit nichts über die zur Verfügung stehenden Rückzugsmöglichkeiten im Kontrollzeitpunkt aussagen. Da es hinsichtlich Punkt 2. Abs 3 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung rein auf das Vorliegen von ausreichenden Rückzugsbereichen ankommt, ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts in diesem Zusammenhang auch die Größe der Wohnung der Bf nicht entscheidungsrelevant. Auch in einer flächenmäßig großen Wohnung können zu wenige Rückzugsbereiche vorliegen. Es war daher die Feststellung zu treffen, dass im Kontrollzeitpunkt für sechs Katzen, deren Halterin die Bf war, nicht ausreichend Rückzugsmöglichkeiten vorhanden waren, da den Katzen lediglich vier Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Da der Bf in Bezug auf die eine laut Zeugin allenfalls geeignete, weiters vorhandene Rückzugsmöglichkeit ohnehin Glauben geschenkt wird, war auch dem Antrag des Rechtsvertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung auf ergänzende Einvernahme der Bf zum Anfertigungszeitpunkt der vorgelegten Lichtbilder betreffend die weiteren Rückzugsmöglichkeiten nicht stattzugeben.

Zur in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Überforderung der Anpassungsfähigkeit gab die Zeugin an, dass in diesem Fall die Katzen oft zurückgezogener seien. Sie seien ängstlicher, wenn ihre Anpassungsfähigkeit überfordert sei. Sie könnten auch apathisch wirken, würden einfach nur dasitzen, seien unbeteiligter. Das gehe natürlich noch bis zu schwerwiegenderen Verhaltensstörungen, wo sich die Katzen dann zum Beispiel die Haare auszupfen würden. Auch wenn sie zum Beispiel nicht mehr in die Kisterl gehen, daneben hin machen oder versuchen würden, irgendwo zu markieren. Bei einzelnen Katzen sei das auch am Kontrolltag am 04.11.2024 der Fall gewesen. Die Zeugin könne heute nicht mehr genau angeben, bei welchen Katzen das der Fall gewesen sei. Da müsse sie wieder auf den Kontrollbericht verweisen. Das sei

zum Beispiel bei der weißen Katze G__ so gewesen. Sie könne sich erinnern, dass die Bf bei der Kontrolle von einer Katze gesagt habe, dass sie taub sei, aber das habe sich dann bei einem Kontrollbericht durch den Tierarzt als nicht richtig herausgestellt. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts kann auch dahingestellt bleiben, ob die Katze G__ tatsächlich taub gewesen sei oder nicht, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass die Katze G__ im Falle der Taubheit noch empfindlicher auf ihre Umgebung, insbesondere eine Vielzahl von Tieren in Kombination mit mangelnden Rückzugsmöglichkeiten reagieren würde. Im Übrigen ergibt sich aus dem von der Bf ergänzend vorgelegten Behandlungsbericht vom 02.01.2025 keine definitive Diagnose der Taubheit der Katze G__. Der weiters vorgelegte Chatverlauf stellt keine fachliche Beurteilung einer allfälligen Taubheit dar.
Die Katze D__ sei laut Zeugin auch auffällig gewesen, sie sei sehr ängstlich gewesen und habe eine geduckte Körperhaltung gehabt. Da habe man richtig gemerkt, wie sie immer die Türen und Fenster fixiert habe, um eben aus dieser Umgebung herauszukommen. Bei diesen Katzen sei für die Zeugin aus fachlicher Sicht ganz klar ein Verhalten in Richtung einer gestörten Anpassungsfähigkeit vorhanden gewesen. Auch führte die Zeugin bereits in ihrem Kontrollbericht vom 04.12.2024 in fachlicher Hinsicht aus, dass aufgrund der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und des gezeigten Verhaltens einzelner Katzen von einer Überforderung der Anpassungsfähigkeit auszugehen sei. Dieser fachlichen Beurteilung ist die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die unter Wahrheitspflicht stehende Zeugin hier falsche Angaben machen sollte. Es war daher die entsprechende Feststellung zu treffen.

Zum lahmenden Huhn führte die Zeugin aus, dass draußen ein Gehege mit einer Hühnerhaltung gewesen sei und da sei ein Huhn aufgefallen, das ganz deutlich gelahmt habe. Die Zeugin glaube, wisse es aber nicht mehr genau, dass die Bf erst nach der Kontrolle angegeben habe, dass das Huhn von einem Igel angegriffen worden sei. Die Zeugin habe das Huhn nicht im Detail angeschaut. Aus der Erfahrung heraus, wie es sich verhalten habe und der Blick aus der Ferne, sei der Ballen des Huhnes geschwollen gewesen und die Zeugin sei davon ausgegangen, dass es ein Problem am Ballen, also auf der Unterseite des Fußes habe. Im Kontrollzeitpunkt sei diese Lahmheit des Huhnes ganz sicher noch nicht tierärztlich behandelt worden. Für die Zeugin sei ein eindeutiger Hinweis da gewesen, dass bei dieser Lahmheit Schmerzen vorhanden seien. Für sie sei das dann dadurch bewiesen gewesen, dass die Bf beim Tierarzt gewesen sei und dann der Tierarzt Schmerzmittel verordnet habe. Aus fachlicher Sicht seien laut der Zeugin dem Huhn daher auf jeden Fall Schmerzen zugefügt worden. Auch diesen fachlichen Ausführungen ist die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Über Vorhalt der Aussage der Bf, dass das Huhn am Samstag vor der Kontrolle von einem Igel angegriffen worden sei, es dann gehinkt habe, die Bf das angeschaut habe und das Huhn dann nicht mehr gehinkt habe, auch das Essverhalten normal

gewesen sei und das Huhn dann am Tag der Kontrolle auf einmal wieder gehinkt habe und auf die Frage, ob dies auch bei der Kontrolle thematisiert worden sei, gab die Zeugin an, das sei erst später gekommen, weil wenn so etwas bei der Kontrolle aufpoppen würde und relevant sei, dann schreibe die Zeugin das sicher in den Bericht hinein. Aus fachlicher Sicht würde die Zeugin es jetzt auch als sehr unwahrscheinlich einstufen, dass ein Huhn angegriffen werde, dann kurz danach hinke, dann wieder ein paar Tage nichts sei und es dann wieder hinke. Vor allem deshalb, weil es auch im vorliegenden Fall keine leichte Lahmheit gewesen sei, sondern eine ganz deutliche. Das sei eindeutig eine ganz starke hochgradige Lahmheit gewesen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts ist daher nicht von einem Igelangriff bzw. von einer erst bei der ggst. Kontrolle auftretenden Lahmheit des Huhnes auszugehen, insbesondere da es sich aus fachlicher Sicht um eine hochgradige Lahmheit gehandelt hat. Die Lahmheit war laut Zeugin im Kontrollzeitpunkt sicher noch nicht behandelt gewesen und gab die Bf bei ihrer Einvernahme selbst an, dass sie erst am Abend des Kontrolltags mit dem Huhn beim Tierarzt war. Das Verwaltungsgericht legt daher seiner Entscheidung die Feststellung zugrunde, dass ein Huhn im Kontrollzeitpunkt eine hochgradige Lahmheit aufwies und dieses nicht entsprechend versorgt war, wodurch dem Huhn Schmerzen zugefügt wurden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf ergeben sich aus deren Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Ihre Verwaltungsvorstrafen können dem im Behördenakt einliegenden Auszug betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 27.11.2025 entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024, lauten auszugsweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. […]
(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Füttern und Tränken

§ 17. […]
(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
[…]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]
(6) Die Behörde hat bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Unter den in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen können die Kontrollorgane gemäß § 35 von der Erstattung einer Anzeige, erforderlichenfalls nach Herstellung des rechtmäßigen Zustandes durch den Beanstandeten, absehen; sie haben den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen.
[…]"

III.1.2. Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024, lautet auszugsweise:

„Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

[…]

2. Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen

[…]

(3) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.

[…]"

Anlage 3 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 193/2024, lautet auszugsweise:

„Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien

[…]

3. Mindestanforderungen an die Haltung von Echsen

[…]

3.2. Spezielle Haltungsbedingungen

[…]

3.2.4. Lguana iguana (Grüner Leguan)

[…]

Terrarium/Ausstattung

Einrichtung: Versteckplatz; mehrere Kletteräste; großes, auch zum Baden geeignetes Wasserbecken; Lichtquelle, die gleichzeitig die notwendige Wärme produziert; UV-Strahler […]"

III.2.1. Wie festgestellt, stand im Kontrollzeitpunkt nicht jeder der von der Bf gehaltenen Katzen eine eigene Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung und war die Anpassungsfähigkeit einzelner Katzen (G__ und D__) überfordert. Unstrittig war das dem grünen Leguan zur Verfügung gestellte Wasserbecken im Kontrollzeitpunkt ausgetrocknet, sodass für ihn kein zum Baden geeignetes Wasserbecken vorlag und hat die Bf den von ihr gehaltenen Hühnern auch kein sauberes Wasser zur Verfügung gestellt. Zudem wurde bei der Kontrolle ein Huhn mit einer hochgradigen Lahmheit, das von der Bf auch nicht entsprechend versorgt wurde, vorgefunden. Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 1. bis 4. ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Bf hat nichts dargetan, weshalb ihr die Einhaltung der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen sei. Ihr Vorbringen beschränkte sich im Wesentlichen auf die Bestreitung der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, konkret dass entgegen den Tatvorwürfen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für die von ihr gehaltenen Katzen im Kontrollzeitpunkt vorhanden gewesen seien und die Anpassungsfähigkeit einzelner Katzen nicht überfordert gewesen sei. Wenn die Bf zur fehlenden Wasserversorgung der Hühner vorbringt, dass es am Kontrolltag sehr stressig gewesen sei, weil ihre Kinder krank gewesen seien, kann dies die Bf nicht entschuldigen. Die Bf hat daher die Taten zu Spruchpunkt 1. bis 4. auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 5. muss neben der Erfüllung der objektiven Tatseite der Bf auch subjektiv deren Erfüllung zurechenbar sein. Da es sich bei der Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 5. um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Die im vorliegenden Fall einschreitende Amtstierärztin gab in der mündlichen Verhandlung an, dass sie eine deutliche hochgradige Lahmheit bei dem ggst. Huhn festgestellt habe. Die Lahmheit des Huhnes hätte der Bf daher jedenfalls auffallen müssen und hätte sie das Huhn entsprechend versorgen müssen. Insbesondere weil die Bf selbst angab, dass das Huhn am Samstag vor der Kontrolle von einem Igel angegriffen worden und nach dem vermeintlichen Angriff kurzzeitig ein Hinken beim Huhn vorhanden gewesen sei, hätte die Bf ein besonderes Augenmerk auf dieses Tier und auf eine entsprechende Versorgung des Tieres legen müssen. Die Bf hat ihre Sorgfaltspflicht dadurch verletzt, dass sie das Huhn nicht entsprechend versorgt hat. Es ist ihr daher hinsichtlich Spruchpunkt 5. jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

III.2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Übertretungen zu Spruchpunkt 1. – 4. sind gemäß § 38 Abs 3 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen. Die Übertretung zu Spruchpunkt 5. ist gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 700 Euro und kein relevantes Vermögen. Mit Ausnahme der offenen Strafzahlungen bei der belangten Behörde hat die Bf keine Schulden und ist sorgepflichtig für fünf Kinder. Hinsichtlich der Bf scheinen 21 Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des TSchG auf, wobei eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen Punkt 2. Abs 3 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung, eine Bestrafung wegen Übertretung des § 13 Abs 3 TSchG, eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen Punkt 3.2.4. der Anlage 3 der 2. Tierhaltungsverordnung und drei Bestrafungen wegen Übertretung des § 5 Abs 1 und Abs 2 Z 13 TSchG erfolgten. Es liegen somit einschlägige Verwaltungsvorstrafen hinsichtlich der Spruchpunkte 1. – 3. und 5. (betreffend Spruchpunkt 5. sogar 3 Vorstrafen) vor und sind diese als erschwerend zu werten. Angesichts dieser Umstände und des hinsichtlich der Spruchpunkte 1. – 3. und 5. aufgrund des Wiederholungsfalls erhöhten Strafrahmens sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafen sind in der verhängten Höhe aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Im Übrigen

liegen die Geldstrafen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (5% bzw. 10% der jeweiligen Höchststrafe).

III.2.4. Auch der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 38 Abs 6 TSchG kommt hinsichtlich der Spruchpunkte 1. – 4. nicht in Betracht. Bei einer Ermahnung iSd § 38 Abs 6 TSchG ist ein geringes Verschulden vorausgesetzt. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068; 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen iZm der Tierhaltung ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm der 2. Tierhaltungsverordnung bzw. § 13 Abs 3 und § 17 Abs 4 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Ebenso sind gemäß § 38 Abs 6 TSchG die Folgen der Übertretungen für das Wohlbefinden der von der Bf gehaltenen Tiere als nicht unbedeutend anzusehen.

Hinsichtlich der Übertretung zu Spruchpunkt 5. kommt § 38 Abs 6 TSchG nicht zur Anwendung. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist diesbezüglich im Verfahren nicht hervorgekommen. Weder ist die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Gesundheit und Wohlbefinden von Tieren) noch die Intensität deren Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der Bf als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

III.2.5. Die Bf macht in ihrer Beschwerde weiters geltend, dass der Tatvorwurf laut Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZPMRK verstoße, da es sich dabei nicht um voneinander unabhängige Delikte handle. Der Vorwurf laut Spruchpunkt 2. setze nämlich voraus, dass Spruchpunkt 1. erfüllt sei (fehlender Rückzugsbereich), was aber nur bedeuten könne, dass hier eine verfassungswidrige Doppelbestrafung vorliege.

Nach dem in § 22 Abs 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip sind mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt.

Zu prüfen ist somit im vorliegenden Fall, ob die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. und 2. herangezogenen Strafdrohungen einander ausschließen bzw. insoweit eine Scheinkonkurrenz gegeben ist. Im Falle einer solchen Scheinkonkurrenz, also wenn der gesamte Unrechtsgehalt eines Delikts von jenem eines anderen, ebenfalls verwirklichten in jeder Beziehung mitumfasst ist, ist es unzulässig, dem Täter ein und denselben Unwert mehrmals zuzurechnen (vgl.

*Raschauer/Wessely*, VStG², § 22 Rz 28), sie führt zu einem Zurücktreten eines Tatbestandes hinter einen anderen, wenn sich aus konkreten Umständen des Tatgeschehens dessen Vorrang ergibt (vgl. näher VwGH 13.12.2019, Ra 2019/02/0020, mwN).

Der Begriff „Scheinkonkurrenz" bringt zum Ausdruck, dass in Wahrheit keine Konkurrenz von Strafbestimmungen vorliegt, sondern eben nur eine Bestimmung, nach der bestraft werden kann (vgl. VwGH 20.1.2016, Ra 2015/17/0068, mwN). Zu den Fällen der Scheinkonkurrenz zählen die Subsidiarität, die Spezialität und die Konsumtion (vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN; 03.03.2020, Ro 2019/04/0012, mwN).

Konsumtion liegt dabei vor, wenn die wertabwägende Auslegung der formal (durch eine Handlung oder durch mehrere Handlungen) erfüllten zwei Tatbestände zeigt, dass durch die Unterstellung der Tat(en) unter den einen der deliktische Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts bereits für sich allein abgegolten ist. Voraussetzung ist, dass durch die Bestrafung wegen des einen Delikts tatsächlich der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst wird (vgl. erneut VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0123, mwN).

In anderen Zusammenhängen hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bezug genommen, ob die Verwirklichung eines Straftatbestandes „geradezu typischerweise" zu einem anderen Tatbestand führt bzw. damit verbunden ist (vgl. VwGH 28.08.2007, 2007/17/0004; 25.06.2020, Ra 2020/02/0046, 0047).

Gegen das Vorliegen einer Konsumtion (und somit gegen ein Miterfassen des Unwerts eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt) spricht es, wenn die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen bzw. das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen Delikt verbunden ist (vgl. VwGH 28.06.2005, 2004/11/0028, 0222).

Zu Spruchpunkt 1. wurde der Bf vorgeworfen, dass sie nicht jeder Katze einen eigenen Rückzugsbereich zur Verfügung gestellt hat. Nach Punkt 2 Abs 3 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein, wenn Katzen in Gruppen gehalten werden. Demgegenüber sind gemäß § 13 Abs 3 TSchG, dessen Übertretung der Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfen wird, Tiere so zu halten, dass u. a. ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Aus § 13 Abs 3 leg. cit. ergibt sich nicht, dass die Überforderung der Anpassungsfähigkeit zwingend auf fehlende Rückzugsbereiche zurückzuführen sein muss, sondern spricht diese Bestimmung nur davon, dass die Anpassungsfähigkeit von Tieren bei deren Haltung nicht überfordert werden darf, aus welchen Gründen auch immer. Die Übertretung von Punkt 2 Abs 3 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung ist somit nicht notwendig bzw. nicht in der Regel mit der Übertretung des § 13 Abs 3 TSchG

verbunden. Die ggst. Normen regeln zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte, fehlende Rückzugsbereiche einerseits und Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Tiere andererseits, und ist die Verwirklichung des einen Tatbestandes nicht zwingend von der Verwirklichung des anderen Tatbestandes abhängig.

Ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot liegt somit nicht vor.

III.2.6. In der Beschwerde wird zudem vorgebracht, dass sich die einschreitende Amtstierärztin nicht rein an objektiven Gesichtspunkten orientiert habe, sondern aufgrund der früheren Vorfälle der Bf gegenüber voreingenommen gewesen sei bzw. sei. Insbesondere habe die Amtstierärztin in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2025 davon gesprochen, dass die Bf immer wieder versuche, die Sachverständige und die Behörde zu täuschen und sei es bei der letzten Kontrolle wieder zu einem Mangel mit Schmerzen, Leiden und Schäden in Verbindung mit einer Vernachlässigung der Versorgung gekommen. Auch wurde diesbezüglich vom Rechtsvertreter der Bf auf die Stellungnahme der Amtstierärztin vom 30.04.2025, Seite 2, 2. Absatz, letzter Satz, in der mündlichen Verhandlung verwiesen, worin angeführt sei, dass es sich wieder um eine unwahrheitsgemäße Angabe der Bf handle.

Nach § 7 Abs 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Gemäß § 53 Abs 1 AVG ist auf Amtssachverständige § 7 anzuwenden.

Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird. Von Befangenheit ist dann zu sprechen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Organ durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte (vgl. VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0101, uHa VwGH 15.12.2005, 2003/07/0025, mwN). Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Befangenheit eines Sachverständigen nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorgans

ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen.

Wenn die Amtstierärztin in ihren bisherigen Stellungnahmen angeführt hat, dass die Bf immer wieder versuche, die Sachverständige und die Behörde zu täuschen und davon auszugehen sei, dass es sich hier wieder einmal um eine unwahrheitsgemäße Angabe der Bf handle, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei grundsätzlich um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, deren Beurteilung dem Verwaltungsgericht obliegt. Dies kann jedoch keine Befangenheit begründen. Beispielsweise führen auch Stellungnahmen des Sachverständigen zu Rechtsfragen für sich alleine nicht zu dessen Befangenheit (vgl. VwGH 15.11.2023, Ra 2022/02/0169; 29.05.2018, Ra 2018/03/0018 bis 0020).

Im Übrigen handelt es sich bei der Beurteilung im Rahmen von tierschutzrechtlichen Kontrollen, ob Mängel in der Tierhaltung vorliegen und ob durch diese Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden und auch bei der Frage, ob die Anpassungsfähigkeit von Tieren überfordert war, um die fachliche Beurteilung der Amtstierärztin und stellt gerade dies die Aufgabe der Amtssachverständigen dar.

Eine Befangenheit der Amtstierärztin ist daher für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich.

Da somit eine Befangenheit der einschreitenden Amtstierärztin nicht erkannt werden konnte, war auch dem Antrag der Bf auf Beiziehung einer anderen Sachverständigen zur Beurteilung der ggst. Tatbestände nicht nachzukommen.

III.2.7. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Da die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abzuweisen war, war der Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 750 Euro vorzuschreiben.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Darüber hinaus handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende

Bedeutung zu. Auch die Frage, ob ein Sachverständiger in einem bestimmten Verfahren als befangen anzusehen ist, vermag die Zulässigkeit einer Revision jedenfalls dann nicht zu begründen, wenn das Verwaltungsgericht diese Frage fallbezogen vertretbar gelöst hat (vgl. VwGH 21.04.2026, Ra 2023/05/0216; 16.11.2022, Ra 2022/06/0126, mwN). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner